

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1454/2015
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 19.08.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	25.09.2015	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 0923/2015 der CDU, SPD, Grüne, FDP u. ödp-Ortsbeiratsfraktion; hier: Historischer Dorfbrunnen Laubenheim
Mainz, 31.08.2015 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Laubenheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Um dem Antrag des Ortsbeirats Mainz-Laubenheim an die Verwaltung nachzukommen, den wieder entdeckten Brunnen am Marktplatz in Mainz-Laubenheim zu sichern und ggf. wieder herzustellen, wurde dieser unter Hinzuziehen der zuständigen Landesdienststellen sowie dem Denkmalschutz, der Stadtbildpflege und der Wasserbehörde geprüft.

Es ergeben sich für die Verwaltung zwei Varianten, den Brunnen zu erhalten.

In der Darstellung dieser beider Varianten wurde berücksichtigt, dass sich der historische Brunnen schacht in unmittelbarer Umgebung der geschützten Kulturdenkmäler Marktplatz, dem Marktbrunnen (Laufbrunnen) und dem ehemaligen Waagehaus, sowie innerhalb der geschützten Denkmalzone "Ortskern" Laubenheim befindet.

1. Variante

oberirdische Wiederherstellung des Brunnens bzw. in Teilen

Aus den oben angeführten Gründen ist dieses Anliegen genehmigungsbedürftig. Den Belangen des Denkmalschutzes könnte lediglich mit einer flachen, ca. einem Meter niedrigen Aufmauerung und ohne optische Beeinträchtigung des Marktbrunnens und Waagehauses entsprochen werden.

Die hinzu gezogene Denkmalfachbehörde, Direktion Landesarchäologie, wies ergänzend auf mögliche Schwierigkeiten bei der Freilegung des Brunnens sowie die bislang nicht abschließende Klärung der Sicherheit, fachmännischen Betreuung und Finanzierung hin.

Die erst kürzlich von einer privaten Initiative vorgeschlagene Wiederherstellung des Brunnenschachtes als Ziehbrunnen müsste aus Sicht der Verwaltung ohne historisches Vorbild erfolgen. Der Verwaltung sind keine dokumentierten Fotos oder ähnliche Nachweise bekannt. In der Laubenheimer Chronik wird ein Brunnen am Alten Rathaus erwähnt, welcher in der Mitte des heutigen Marktplatzes gestanden haben könnte. Bei diesem Brunnen könnte es sich vermutlich um einen Vorgängerbrunnen handeln. Es ist daher fraglich, ob die Wiederherstellung des Brunnens nicht einem „Neubau“ gleichkommt.

Ein aufgemauerter und wieder in Funktion gesetzter Brunnen stünde in Konkurrenz zum bereits vorhandenen, funktionsfähigen und wasserführenden Laufbrunnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weist die Verwaltung auf den unbedingten Schutz des Grundwassers hin. Zu einem anderen Brunnen liegt der Verwaltung die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vor, die verneint, dass ein Abdeckgitter ausreichenden Schutz vor (beabsichtigtem oder auch unbeabsichtigtem) Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser bietet.

2. Variante

Abdeckung des Brunnenschachts mit einer bodengleichen, tagwasserdichten Abdeckung aus Naturstein oder Metall

Bereits heute liegen der Verwaltung gute Erfahrungen zu derartigem Vorgehen vor; siehe hierzu mittelalterlicher Brunnenschacht in der Mainzer Altstadt (Graben). Mit einer Inschrift in der Abdeckung könnten nähere Angaben zum Brunnen gemacht werden.

Das Vorhaben ist ebenfalls genehmigungsbedürftig. Unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Auflagen könnte diese nach heutiger Einschätzung jedoch in Aussicht gestellt werden. Es bestünde nicht die Gefahr, den relativ kleinen Marktplatz in Laubenheim mit einem weiteren, oberirdischen Bauwerk zu überfrachten.

Sofern die Tragfähigkeit des Untergrundes dies zulässt, müsste keine Verfüllung des Brunnenschachtes erfolgen. Eine bodengleiche Abdeckung würde die derzeit von den Landesarchäologen und der Stadt Mainz nicht umsetzbare Erforschung und Freilegung des Brunnens zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

Mangels Erfahrungswerten und konkreten Angaben des Ortsbeirates, wie die Wiederherstellung oder von Teilen des Brunnens erfolgen soll, kann die Verwaltung den Kostenrahmen für die Variante 1 nicht abschätzen. Die für die Variante 2 anfallenden Kosten sind vornehmlich einmaliger Art.

Eine Kostenbeteiligung der Stadt Mainz ist aufgrund der bekannten Finanzsituation für beide Varianten unmöglich.

Um auszuschließen, dass die Verkehrssicherungspflicht für den Brunnen sowie die laufende Unterhaltung dessen ungeklärt bleiben, sollte auch der Ortsbeirat daraufhin wirken, dass ein Realisierungskonzept sowie ein Gestattungsvertrag vorgelegt werden.